

3359 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhausanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verlängerung der Wohnbauförderungskompetenz (siehe die Regierungsvorlage 303 der Beilagen, XVII. GP sowie den diesbezüglichen Bericht des Verfassungsausschusses des Nationalrates in 383 der Beilagen, XVII. GP) soll in der im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltenen Novelle zum Finanzausgleichsgesetz festgelegt werden, daß vom Aufkommen an Körperschaftsteuer je 2,29 vH für Zwecke des Familienlastenausgleiches bzw. für Zwecke des Katastrophenfonds und 1,082 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden sind. Weiters ist bei dieser Novelle zum Finanzausgleichsgesetz vorgesehen, daß vom Wohnbauförderungsbeitrag 9,45 vH für Zwecke des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden sind.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Katastrophenfondsgesetz soll sichergestellt werden, daß von den zu Ende des Jahres 1987 nutzbringend angelegten Mitteln des Katastrophenfonds im Jahr 1988 ein Betrag von 500 Millionen Schilling dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeführt wird. Gleichzeitig sollen diese Mittel ausdrücklich nicht der Zweckbindung gemäß § 3 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes unterliegen, sondern ausdrücklich für umweltbezogene Maßnahmen verwendet werden.

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Rückzahlungsbegünstigungsgesetz sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daß die Wohnbauförderungsdarlehen der Bundeswohnbaufonds durch Banken, Versicherungsunternehmen und Bundesländer eingelöst werden. Dabei wird vorerst die Ermächtigung zur Führung von Verhandlungen und zum Abschluß von

3359 d. B.

- 2 -

Vorverträgen erteilt. Die Ermächtigung zum Abschluß von endgültigen Verträgen soll nach Vorliegen des Ergebnisses der Verhandlungen durch ein eigenes Bundesgesetz erfolgen.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds soll dem Fonds die Besorgung der Durchführung der Aufgaben des Zahlungsverkehrs, des Rechnungswesens und der Rechnungslegung aufgetragen werden. Weiters sieht diese Novelle vor, daß bei der Aufbringung der Fondsmittel anstelle eines Anteiles von 1,20225 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugswege eingehobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer nunmehr ein Anteil von 1,082 vH des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer herangezogen werden soll. Ferner soll anstelle von 10,5 vH der Eingänge aus dem Wohnbauförderungsbeitrag künftig ein Anteil von 9,45 vH bei der Aufbringung der Fondsmittel herangezogen werden.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz soll festgelegt werden, daß die Rückflüsse aus den bis 31. Dezember 1987 vergebenen Förderungen oder Forschungsaufträgen dem Bund verbleiben. Gleichzeitig entfällt die bisher im § 12 des Wohnbauförderungsgesetzes enthaltene Zweckbindung für Zwecke der Wohnbauforschung. Die restlichen Änderungen sind ebenfalls Anpassungen im Zusammenhang mit der bereits oben erwähnten Verlängerung der Wohnbauförderung.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Wohnhaussanierungsgesetz wird festgelegt, daß die im Jahre 1987 aufgebrauchten Mittel gemäß § 7 Abs. 1 WSG bis zum 31. Dezember 1987 den Ländern und dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zur Verfügung stehen. Die vom Fonds bis zum 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel sowie die für die Länder bestimmten Mittel sollen dann bis 31. Dezember 1988 den Ländern (Aufteilungsschlüssel gemäß § 7 Abs. 2 WSG) zur Verfügung stehen. Die bis dahin nicht in Anspruch genommenen Darlehensmittel sollen dem Bund verbleiben. Weiters sollen Zuschüsse für Zwecke der Wohnhaussanierung aufgrund von Meldungen der Länder über die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Förderungswerber bemessen werden. Die derzeit vorliegenden Meldungen der Länder erlauben es noch nicht, die für jedes Land erforderlichen Mittel im Gesetzentwurf festzusetzen. Für das Jahr 1988 soll deshalb zunächst eine Zweckzuschußregelung getroffen werden, bei der die Zweckzuschüsse je Land mit einem Betrag begrenzt werden, der sich aus der Anwendung der folgenden Prozentsätze auf den Gesamtbetrag von 160 Millionen Schilling ergibt:

Burgenland	2,37
Kärnten	5,74
Niederösterreich	14,30

Oberösterreich	13,98
Salzburg	5,27
Steiermark	13,34
Tirol	6,58
Vorarlberg	3,79
Wien	34,63

Ferner soll vorgesorgt werden, daß die dem Bund in den Monaten Oktober bis Dezember 1987 zugeflossenen, für die Wohnbauförderung und Wohnbauforschung vorgesehenen Anteile an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer sowie am Wohnbauförderungsbeitrag mit Ausnahme von 50 Millionen Schilling den Ländern ungekürzt zukommen sollen. Die Überweisung des sich aus der 10prozentigen Kürzung ergebenden Betrages von geschätzten rund 300 Millionen Schilling soll in drei Raten in den Jahren 1989 bis 1991 erfolgen.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz soll festgelegt werden, daß als gemeinsame Bezugsgröße zur Feststellung der Gewinnanteile die Sekundärmarktrendite für Bundesanleihen gilt. Weiters soll der bisherige selbständige Deckungsstock für Versicherungen nach dem Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz aufgehoben werden und dem allgemeinen Deckungsstock des Versicherungsunternehmens gewidmet werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 24. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1985, das Katastrophenfondsgesetz 1986, das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, das Wohnbauförderungsgesetz 1984, das Wohnhaussanierungsgesetz sowie das Kapitalversicherungs-Förderungsgesetz geändert werden und das Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches aufgehoben wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

S u t t n e r
Berichterstatler

K ö p f
Obmann